

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region („Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“)

Erl. d. ... v. ... — Aktenzeichen —

— VORIS ... —

- Bezug:
- a) RrdErl. d. ... v. ... [Nds. MBl. S. ...], VORIS ...
 - b) Erl. d. MW v. 22. 7. 2015, Nds. MBl. Nr. 28/2015 — 13-45238 — (“Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse” 2014-2020)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) sowie VV-GK zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Fachkräfteprojekte zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse mit dem Ziel, die regionale Fachkräftesituation zu verbessern und die Fachkräftestrategie des Landes vor Ort umzusetzen.

1.2

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159)
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 21)
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF+ (ANBest-EFRE/ESF+) – Bezugserrlass zu a – (Nds. MBl. xx/2021 S. x)
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. EU Nr. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3) – im Folgenden: Allgemeine De-minimis-Verordnung –
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.4.2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S.

8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 (ABl. EU Nr. L 337 vom 14.10.2020 S. 1) – im Folgenden: DAWI-De-minimis-Verordnung

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3

Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse mit drei Fördertatbeständen:

2.1.1

Strukturprojekte zur Entwicklung und Erprobung von Maßnahmen der Fachkräftesicherung in einer Region, insbesondere in folgenden Feldern:

- Verbesserung der Zusammenführung (Matching) von Fachkräfteangebot und -nachfrage,
- Information und Sensibilisierung von Fachkräften und Unternehmen zur Fachkräftesicherung,
- Regionales Fachkräftemarketing und Berufemarketing,
- Stärkung der Willkommenskultur/Betreuung internationaler Fachkräfte,
- Stärkung beruflicher Weiterbildung, Unterstützung des digitalen Wandels und Arbeit 4.0,
- Fachkräfte-Netzwerke für Branchen, Berufe oder Zielgruppen,
- Fachkräftebüros zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse.

Soweit es sich bei der Förderung der Projekte um staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, erfolgt die Förderung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Allgemeinen De-minimis-Verordnung oder der DAWI-De-minimis-Verordnung.

2.1.2

Projekte zur Qualifizierung, Stabilisierung und Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden, darunter internationale Fachkräfte, insbesondere zur Vermittlung digitaler Kompetenzen und Befähigung zur Bewältigung des Strukturwandels.

2.1.3

Berufliche Weiterbildungsprojekte zur Vermittlung überbetrieblicher Kompetenzen, insbesondere für Beschäftigte. In den Projekten sollen auch digitale Kompetenzen oder Kompetenzen zur Bewältigung des Strukturwandels vermittelt werden.

2.2

Von der Förderung ausgeschlossen sind,

- Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF+-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,

Für Projekte nach Ziffer 2.1.3 sind außerdem ausgeschlossen:

- Weiterbildungen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Dieser Ausschluss gilt nicht für Beschäftigte in den Bereichen der vorschulischen Erziehung, der Altenpflege und -hilfe sowie für Beschäftigte von rechtlich selbständigen Unternehmen, die sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden,
- Einzelbetrieblich ausgerichtete Weiterbildungsprojekte, unternehmensspezifische Schulungen, Schulungen von eigenen Produkten sowie betriebspezifisches Coaching und Unternehmensberatung.

3. Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfänger sind:

- für Nummer 2.1.1 juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Personengesellschaften mit Betriebsstätte in Niedersachsen,
- für Nummer 2.1.2 Bildungsträger in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts und Personengesellschaften mit Betriebsstätte in Niedersachsen,
- für Nummer 2.1.3 Bildungsträger in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts und Personengesellschaften. Diese sollen ihre Betriebsstätte in Niedersachsen haben.

3.2

Soweit die Zuwendung gemäß der DAWI-De-minimis-Verordnung gewährt wird, sind Unternehmen in Schwierigkeiten von einer Förderung ausgeschlossen. Für die Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten sind die „Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ maßgeblich (ABl. (EU) Nr. C 249 vom 31.07.2014, S. 1, Rn. 20).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

4.1.1 Projekte nach Nummer 2.1.1

Die Region, für die die Maßnahmen der Fachkräftesicherung entwickelt und erprobt werden, muss in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER in Niedersachsen) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

4.1.2 Projekte nach Nummer 2.1.2

Der Wohnsitz der Teilnehmenden muss und der Ort der Durchführung des Projekts soll in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER in Niedersachsen) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

4.1.3 Projekte nach Nummer 2.1.3

Der Wohnsitz der Teilnehmenden oder der Beschäftigungsort muss und der Ort der Durchführung des Projekts soll in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER in Niedersachsen) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

4.1.4 Das programmverantwortliche Ressort kann im Benehmen mit der Verwaltungsbehörde die Durchführung eines Vorhabens nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 außerhalb des Programmgebiets Niedersachsen in begründeten Fällen unter den zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Art. 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 genehmigen.

4.2

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

4.2.1 für Strukturprojekte zur Fachkräftesicherung nach Nummer 2.1.1:

- Fachliche und administrative Kompetenz des Zuwendungsempfängers und ggf. der Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips,
- Vorlage einer Stellungnahme des zuständigen Regionalen Fachkräftebündnisses durch den Zuwendungsempfänger (außer bei Förderaufrufen).

4.2.2 für Projekte zur Qualifizierung, Stabilisierung und Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitsuchenden nach Nummer 2.1.2:

- Eigenverantwortliche Durchführung des Projekts durch den Zuwendungsempfänger sowie ggf. durch die Kooperationspartner. Er kann Dritte (z. B. Honorardozentinnen oder Honorardozenten) zur Umsetzung von Projektbestandteilen beauftragen,
- Erfahrung des Zuwendungsempfängers sowie ggf. seiner Kooperationspartner im Bereich der Qualifizierung und Integration von Arbeitslosen und Arbeitsuchenden. Die fachliche und administrative Kompetenz zur Durchführung des Projekts wird u. a. durch fachlich und pädagogisch geeignetes Personal nachgewiesen,
- Sicherstellung des Eintritts von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in das Projekt durch den Zuwendungsempfänger. Es bedarf einer konkreten Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Arbeitsverwaltung,

- Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips,
- Vorlage einer Stellungnahme des zuständigen Regionalen Fachkräftebündnisses durch den Zuwendungsempfänger (außer bei Förderaufrufen).

4.2.3 für berufliche Weiterbildungsprojekte nach Nummer 2.1.3:

- Erfahrung des Zuwendungsempfängers sowie ggf. seiner Kooperationspartner im Bereich berufliche Weiterbildung für Beschäftigte,
- Gesicherte Gesamtfinanzierung des Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips,
- Vermittlung von allgemein am Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationen. Das heißt, die jeweilige vermittelte Qualifikation kann in verschiedenen Unternehmen eingesetzt werden,
- Berücksichtigung der Strategie des zuständigen Regionalen Fachkräftebündnisses,
- Einreichung einer Kursbeschreibung mit Informationen zu angestrebten Zielgruppen sowie Zielen, Inhalten und Methoden, zeitlichem und inhaltlichem Ablauf und Abschlusszertifikat. Ferner ist insbesondere die geplante Anzahl an geförderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzugeben,
- Vorlage eines Zertifikats für den Gesamtkurs oder ggf. einzelner Module mit Informationen zu Dauer und Gegenstand des Projekts sowie zur erfolgreichen Teilnahme der Person.

4.3

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.3.1 für Strukturprojekte zur Fachkräftesicherung nach Nummer 2.1.1:

- Ausrichtung am Bedarf der regionalen Wirtschaft und der zukünftig am regionalen Arbeitsmarkt benötigten Fachkräfte unter Berücksichtigung der Strategie des zuständigen Regionalen Fachkräftebündnisses. Ferner soll das Projekt Fachkräftesicherungs-Maßnahmen entwickeln und erproben und auf eine dauerhafte Fortführung über die Förderphase hinaus ausgerichtet sein. Auch sollen die Inhalte des Projekts grundsätzlich zugänglich gemacht werden für alle aus der Region betroffenen Akteure,
- Integriertes Gesamtkonzept mit Benennung der angestrebten Zielgruppe sowie eine Beschreibung der Projektziele, Inhalte und Methoden und des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs,
- Berücksichtigung der EU-Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „Ökologische Nachhaltigkeit“ sowie des Themas „Gute Arbeit“.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der Anlage 1 zu diesem Erlass ersichtlich.

4.3.2 für Projekte zur Qualifizierung, Stabilisierung und Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden nach Nummer 2.1.2:

- Ausrichtung am Bedarf der regionalen Wirtschaft und der zukünftig am regionalen Arbeitsmarkt benötigten Fachkräfte/Arbeitskräfte unter Berücksichtigung der Strategie des zuständigen Regionalen Fachkräftebündnisses. Ferner ist der Beitrag zur Unterstützung des digitalen Wandels oder Strukturwandels darzustellen.

- Integriertes Gesamtkonzept mit einer Beschreibung der angestrebten Zielgruppen sowie der Ziele, Inhalte und Methoden, des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs sowie der Teilnehmerzahl, der angestrebten Vermittlungsquote bzw. des Beitrags zum Arbeitsmarkt und des erforderlichen Abschlusszertifikats. Der Anteil des sozialversicherungspflichtigen eigenen Bildungspersonals am Projekt ist darzustellen.
- Berücksichtigung der EU-Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „Ökologische Nachhaltigkeit“ sowie des Themas „Gute Arbeit“.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der Anlage 1 zu diesem Erlass ersichtlich.

4.3.3 für berufliche Weiterbildungsprojekte nach Nummer 2.1.3:

- Die Förderwürdigkeit ergibt sich aus der Einhaltung der Qualitätsstandards des Weiterbildungsprojekts, die in den allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.2.3 festgelegt sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2

Die Förderung aus ESF+- und/oder Landesmitteln beträgt grundsätzlich in der SER 40 % und in der ÜR 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung kann in der SER und in der ÜR durch das programmverantwortliche Ressort mit Landesmitteln grundsätzlich auf bis zu 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden, sofern Landesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einzelfall oder im Rahmen von Förderaufrufen Projekte in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER in Niedersachsen) im Rahmen der Förderung mit einem höheren Interventionsatz genehmigen.

5.3 Höchst- und Mindestgrenzen der Förderung

5.3.1 Für Projekte nach Nummer 2.1.1 dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben maximal 500.000 EUR betragen. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort Ausnahmen zulassen.

Bei Projekten nach Nummer 2.1.1, die nach der Allgemeinen De-minimis-Verordnung gefördert werden, darf der in Artikel 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung genannte Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen.

Bei Projekten nach Nummer 2.1.1, die nach der DAWI-De-minimis-Verordnung gefördert werden, darf der in Artikel 2 Abs. 2 der DAWI-De-minimis-Verordnung genannte Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 500.000 EUR nicht übersteigen.

5.3.2

Für Projekte nach Nummer 2.1.2 dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben maximal 500.000 EUR betragen. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort Ausnahmen zulassen.

5.3.3

Für Projekte nach Nummer 2.1.3 gelten folgende Grenzen:

- 5.3.3.1 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben von maximal 200.000 EUR
- 5.3.3.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben in Höhe von mindestens 10.000 EUR
- 5.3.3.3 Mindestens 21 Unterrichtsstunden pro Kursteilnehmerin und Kursteilnehmer
- 5.3.3.4 Kursgebühr pro Teilnehmerin oder Teilnehmer beträgt weniger als 8.000 EUR netto.

Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort Ausnahmen für die Nummern 5.3.3.2-5.3.3.4 zulassen.

5.4

Die Laufzeit eines Projektes nach Nummer 2.1.1 und 2.1.2 ist grundsätzlich auf 36 Monate beschränkt. Die Laufzeit eines Projektes nach Nummer 2.1.3 ist grundsätzlich auf 12 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.5.1

Folgende Ausgaben für Projekte nach Nummer 2.1.1 sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben,
- Restkostenpauschale nach Nummer 5.6.1. Personalausgaben des Verwaltungspersonals sind in der Restkostenpauschale zu berücksichtigen.

Die Abrechnung der Personalausgaben als vereinfachte Kostenoption im Sinne des Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in einem gesonderten Erlass der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt.

5.5.2

Folgende Ausgaben für Projekte nach Nummer 2.1.2 sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben,
- Restkostenpauschale nach Nummer 5.6.2, in der auch die Personalausgaben des Verwaltungspersonals zu berücksichtigen sind,
- Ausgaben für Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Teilnehmer-Gehälter).

Die Abrechnung der Personalausgaben sowie der Teilnehmer-Gehälter als vereinfachte Kostenoption im Sinne des Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in einem gesonderten Erlass der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt.

Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 die Gewährung weiterer vereinfachter Kostenoptionen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderte Erlasse festgesetzt werden.

5.5.3

Folgende Ausgaben für Projekte nach Nummer 2.1.3 sind zuwendungsfähig:

- Kosten des beruflichen Weiterbildungsprojekts sowie ggf. pro Modul als Pauschalbetrag je Teilnehmerin und Teilnehmer.

5.6 Pauschalen und Standardeinheitskosten

5.6.1

Bei Projekten nach Nummer 2.1.1 werden alle sonstigen förderfähigen Ausgaben durch eine Restkostenpauschale gemäß Art. 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 40 % abgegolten.

5.6.2

Bei Projekten nach Nummer 2.1.2 werden alle sonstigen förderfähigen Ausgaben (mit Ausnahme der Ausgaben für Teilnehmerinnen und Teilnehmer) durch eine Restkostenpauschale gemäß Art. 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 36 % abgegolten.

5.6.3

Bei Projekten nach Nummer 2.1.3 werden alle förderfähigen Ausgaben in Form eines einzelfallbezogenen Pauschalbetrags abgegolten. Pauschaliert werden die Kosten pro Kursteilnehmerin und Kursteilnehmer pro berufliches Weiterbildungsprojekt oder ggf. Modul (gem. Art 53 Abs. 3b der Verordnung (EU) 2021/1060). Die im Fördermittelantrag anzugebende Kursgebühr ist unter Berücksichtigung marktüblicher Preise herzuleiten. Hierfür reicht der Antragssteller möglichst mehrere vergleichbare Kursangebote mit der Kursgebühr ein. Kann kein anderes vergleichbares Kursangebot vorgelegt werden, ist der Bewilligungsstelle ein Kostenplan vorzulegen.

5.7

Für Projekte nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

Für Projekte nach Nummer 2.1.3 ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.

Sachleistungen in Form von Zulagen oder Gehältern/Löhnen, die von einem Dritten zugunsten der Teilnehmer eines Vorhabens gezahlt werden, kommen für einen Beitrag im Rahmen der allgemeinen Unterstützung infrage, sofern die Sachleistungen den nationalen Vorschriften einschließlich der Rechnungsführungsvorschriften entsprechen und die von Dritten getragenen Kosten nicht übersteigen.

5.8

Die Bemessungsgrenze für Projekte nach Nummer 2.1.2 beträgt bis zu 15 EUR pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Zeitstunde (ohne Ausgaben für Teilnehmerinnen und Teilnehmer).

Für jedes Projekt nach Nummer 2.1.2 legt die Bewilligungsstelle einen individuellen Teilnehmerstundensatz auf Grundlage der Projektausgaben sowie der geplanten Teilnehmerstunden fest. Der finanzielle Vorteil des

Zuschusses wird vollständig an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weitergegeben, indem diese keine Teilnahmegebühren erstatten müssen. Der Teilnehmerstundensatz kann sich im Laufe des Projekts verändern.

Das programmverantwortliche Ressort kann Ausnahmen von den zuvor genannten Bemessungsgrenzen zulassen.

5.9

Nr. 8.7 der VV und VV-GK zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2

Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Umsetzung der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „EU-Grundrechtecharta“, „Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexuelle Orientierung oder Behinderung“ und „Berücksichtigung der Ziele der VN für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Klimaabkommens, des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle)“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrat-Drucksache 343/13 zu achten.

Die Förderung beruflicher Weiterbildungsprojekte nach Nummer 2.1.3 soll die Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützen. Über die Gesamtmaßnahme hinweg soll ein Frauenanteil angestrebt werden, der dem prozentualen Anteil der Frauen an den Beschäftigten in Niedersachsen entspricht.

Die Förderung beruflicher Weiterbildungsprojekte nach Nummer 2.1.3 soll ferner programmbezogen einen Beitrag zur Verwirklichung der ökologischen Nachhaltigkeit leisten, um insbesondere die Klimaschutzziele zu unterstützen. Unter Beachtung des Umwelt- und Ressourcenschutzes wird eine Vermittlung von umweltrelevanten Wissensinhalten und zu ökologischen Zusammenhängen angestrebt, die die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen stärkt. Ferner soll die Weiterbildung in klimaschutzrelevanten Branchen gestärkt werden.

Die Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männer“ und „ökologische Nachhaltigkeit“ nach Nummer 2.1.3 sind Gegenstand eines jährlichen Monitorings durch das programmverantwortliche Ressort. Sollten Fehlentwicklungen erkennbar sein, kann das programmverantwortliche Ressort z.B. im Rahmen eines Förderaufrufs gegensteuern.

6.4

Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5

Soweit eine Zuwendung nach Nummer 2.1.1 eine staatliche Beihilfe darstellt und auf Grundlage der Allgemeinen De-minimis-Verordnung oder der DAWI-De-Minimis-Verordnung gewährt wird, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der jeweiligen Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft insbesondere zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrags eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach dieser Regelung oder einer anderen De-minimis-Verordnung und stellt eine Bescheinigung aus.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1

Vor der Bewilligung ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 mit den dort in lit. a) bis n) genannten Informationen erfolgt. Zudem ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gem. Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

7.4

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

Projekte nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 können fortlaufend beantragt und bewilligt werden.

Darüber hinaus kann das programmverantwortliche Ressort Förderaufrufe für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen oder für bestimmte Zielgruppen veröffentlichen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.5

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6

Die Auszahlung der Zuwendung nach Nummer 2.1.3 erfolgt abweichend und ergänzend zu den Vorschriften von Nummer 6 der ANBest-EFRE/ESF+ nach Abschluss des beruflichen Weiterbildungsprojekts oder ggf. eines Moduls nach Vorlage und Prüfung des Weiterbildungszertifikats. Neben dem Weiterbildungszertifikat ist als Nachweis eine Liste bei jedem Mittelabruf einzureichen, in welcher der reduzierte Rechnungsbetrag mit Zahlungseingang pro Teilnehmenden und Kurs erfasst wird.

Der Zuschuss ist vom Weiterbildungsträger in voller Höhe weiterzugeben. Dies erfolgt durch die Reduzierung der Kursgebühr um den Zuschuss. Die Teilnehmerin / der Teilnehmer bzw. Dritte bezahlen nur die um den Zuschuss reduzierte Rechnung.

7.7

Abweichend und ergänzend zu den Vorschriften von Nummer 6 der ANBest-EFRE/ESF+ wird Folgendes geregelt:

Ein Zwischennachweis für die Förderung beruflicher Weiterbildung nach Nummer 2.1.3 ist entbehrlich. Als Sachbericht i. S. der Nummer 6.3 ANBest-EFRE/ESF+ dient das Zertifikat, aus dem Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über das nachgewiesen wird, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die geplanten Projektbestandteile absolviert hat.

7.8

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteuren aus mindestens einem anderen Mitgliedstaat oder mit anderen deutschen Ländern unterstützt werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1

Staatliche Beihilfen i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Ziffer 1.2 dieses Erlasses genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage(n) nur bis zum 31.12.2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erlasses an die ab dem 01.01.2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

8.1.1

Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30.6.2024.

8.1.2

Für De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen der DAWI-De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 360/2012) erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der DAWI-De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30.6.2024.

8.2

Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erlass zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diese Richtlinie rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.3

Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erlass nicht gewährt werden.

8.4

Dieser Erlass tritt am ... in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.
Der Bezugserlass zu a tritt zum 31.12.2029 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank

Nachrichtlich:

...

Anlagen

**Bewertung der Qualitätskriterien
der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung
von Fachkräfteprojekten für die Region
(„Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“)**

Die Auswahl der Projekte nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 erfolgt im Rahmen eines Scoring-Modells. Dabei werden die einzelnen Qualitätskriterien nach den Nummern 4.3.1 und 4.3.2 wie folgt bewertet:

Nr.	Qualitätskriterien	Maximale Punktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	
A)	<p>Ausrichtung am Bedarf der regionalen Wirtschaft und der zukünftig am regionalen Arbeitsmarkt benötigten Fachkräfte unter Berücksichtigung der Strategie des zuständigen Fachkräftebündnisses.</p> <p>Dazu gehören nach Nummer 4.3.1 insbesondere folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Beitrag zur regionalen Fachkräftesicherung und Berücksichtigung besonderer Fachkräftebedarfe — Berücksichtigung der Regionalen Fachkräftestrategien — Darstellung der Entwicklung und Erprobung von Fachkräftesicherungsmaßnahmen und Ausrichtung des Projekts auf eine dauerhafte Förderung — Offener Zugang von Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder Unternehmen zum Projekt — Berücksichtigung prioritärer Zielgruppen <p>Dazu gehören nach Nummer 4.3.2 insbesondere folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Beitrag zur regionalen Fachkräftesicherung und Berücksichtigung besonderer Fachkräftebedarfe/Arbeitskräftebedarfe — Beitrag zur Unterstützung des digitalen Wandels oder Strukturwandels. — Berücksichtigung der Regionalen Fachkräftestrategie — Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung <p>Stellungnahmen der Regionalen Fachkräftebündnisse zum „Beitrag zur regionalen Fachkräftesicherung und Berücksichtigung besonderer Fachkräftebedarfe“ sowie zur „Berücksichtigung Regionaler Fachkräftestrategien“ nach den Nummern 4.3.1 und 4.3.2 werden von der Bewilligungsstelle maßgeblich berücksichtigt (außer bei Förderaufrufen).</p>	35

B)	<p>Integriertes Gesamtkonzept mit Benennung der angestrebten Zielgruppe sowie eine Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden und des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs</p> <p>Dazu gehören nach Nummer 4.3.1 insbesondere folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Darstellung der verfolgten Ziele und Methoden — Planungsqualität, detaillierte Projektplanung — Dokumentation der Projektergebnisse — Darstellung der indirekten Zielgruppen (z.B. Unternehmen, Beschäftigte), <p>Dazu gehören nach Nummer 4.3.2 insbesondere folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Darstellung der verfolgten Ziele und Methoden — Planungsqualität, detaillierte Projektplanung — Darstellung zur Teilnehmergeinnung und angestrebten Vermittlungsquote bzw. Beitrag zum Arbeitsmarkt — Anteil des sozialversicherungspflichtigen eigenen Bildungspersonals am Projekt — Abschlussbezogenheit des Projekts (Zertifikat) 	35
2.	Querschnittsziele	
	<p>Spezifischer Beitrag zur Erreichung der EU-Querschnittsziele und zum Thema „Gute Arbeit“ nach den Nummern 4.3.1 und 4.3.2</p> <ul style="list-style-type: none"> — EU-Querschnittsziel „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (insbesondere Beitrag des Projektes zur dauerhaften Erhöhung der Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben, Verbesserung des beruflichen Fortkommens von Frauen, Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf, Privat- und Familienleben) (10) — EU-Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ (insbesondere gleichberechtigter Zugang, insbesondere von Älteren und Migrantinnen und Migranten sowie Barrierefreiheit) (5) — EU-Querschnittsziel „Ökologische Nachhaltigkeit“ (insbesondere ökologische Aspekte wie Klimawandel, Umweltschutz, nachhaltiges Wirtschaften) (5) — Thema „Gute Arbeit“ (insbesondere Beitrag für gute Arbeitsbedingungen und Tarifbindung in den Strukturprojekten nach Nummer 2.1.1, Verwendung eigenen Bildungspersonals für Projekte nach Nummer 2.1.2) (10) 	30
Insgesamt maximal		100

Gefördert werden können nur Projekte, die mindestens 75 Gesamtpunkte erreichen. Davon müssen mindestens 40 Punkte unter Nummer 1 A) und B) „Richtlinienspezifische fachliche Kriterien“ und mindestens 20 Punkte unter Nummer 2 „Querschnittsziele“ erreicht werden.

Finanzierungsplan für Projekte nach Nummer 2.1.1

Gesamtausgaben aller Förderjahre
zusammen

1. Bildungs- und Beratungspersonal

zuwendungsfähige Ausgaben nicht zuwendungsfähige Ausgaben

1.1 Bezüge für eigenes und fremdes Personal einschließlich Sozialabgaben

		EUR
--	--	-----

1.2 Ausgaben für Honorarkräfte

		EUR
--	--	-----

Summe 1.1 bis 1.2

		EUR
--	--	------------

2. Restkostenpauschale

(umfasst alle sonstigen Ausgaben des Projekts, auch Personalausgaben des Verwaltungspersonals)

Summe

		EUR
--	--	------------

Summe der Ausgaben

		EUR
--	--	------------

Finanzierungsplan für Projekte nach Nummer 2.1.2

Gesamtausgaben aller Förderjahre
zusammen

1. Bildungs- und Beratungspersonal

zuwendungsfähige nicht zuwendungs-
Ausgaben fähige Ausgaben

1.1 Bezüge für eigenes und fremdes Personal einschließlich Sozialabgaben

		EUR
--	--	-----

1.2 Ausgaben für Honorarkräfte

		EUR
--	--	-----

Summe 1.1 bis 1.2

		EUR
--	--	------------

2. Vergütungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(umfasst Teilnehmer-Gehälter)

Summe

		EUR
--	--	------------

3. Restkostenpauschale

(umfasst alle sonstigen Ausgaben des Projekts, auch Personalausgaben des Verwaltungspersonals)

Summe

		EUR
--	--	------------

Summe der Ausgaben

		EUR
--	--	------------

Finanzierungsplan für Projekte nach Nummer 2.1.3

Gesamtausgaben aller Förderjahre
zusammen

zuwendungsfähige nicht zuwendungs-
Ausgaben fähige Ausgaben

Kursgebühr pro Teilnehmerin/Teilnehmer * Anzahl förderfähiger Teilnehmender (nicht modularer Aufbau)

		EUR
--	--	-----

Modularer Aufbau und Abrechnung:

Kursgebühr pro Teilnehmerin/ Teilnehmer und Anzahl förderfähiger Teilnehmender sind für jedes Modul aufzuschlüsseln:

Kursgebühr pro Teilnehmerin/ Teilnehmer für Modul 1 * Anzahl förderfähiger Teilnehmender (Modul 1)

		EUR
--	--	-----

Kursgebühr pro Teilnehmerin/ Teilnehmer für Modul 2 * Anzahl förderfähiger Teilnehmender (Modul 2)

		EUR
--	--	-----

Kursgebühr pro Teilnehmerin/ Teilnehmer für Modul 3 * Anzahl förderfähiger Teilnehmender (Modul 3)

		EUR
--	--	-----

Kursgebühr pro Teilnehmerin/ Teilnehmer für Modul X * Anzahl förderfähiger Teilnehmender (Modul X)

		EUR
--	--	-----

Summe der Ausgaben

		EUR
--	--	------------

**Bewertung der Qualitätskriterien
der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung
von Fachkräfteprojekten für die Region
(„Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“)**

Die Auswahl der Projekte nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 erfolgt im Rahmen eines Scoring-Modells. Dabei werden die einzelnen Qualitätskriterien nach den Nummern 4.3.1 und 4.3.2 wie folgt bewertet:

Nr.	Qualitätskriterien	Maximale Punktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	
A)	<p>Ausrichtung am Bedarf der regionalen Wirtschaft und der zukünftig am regionalen Arbeitsmarkt benötigten Fachkräfte unter Berücksichtigung der Strategie des zuständigen Fachkräftebündnisses.</p> <p>Dazu gehören nach Nummer 4.3.1 insbesondere folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Beitrag zur regionalen Fachkräftesicherung und Berücksichtigung besonderer Fachkräftebedarfe — Berücksichtigung der Regionalen Fachkräftestrategien — Darstellung der Entwicklung und Erprobung von Fachkräftesicherungsmaßnahmen und Ausrichtung des Projekts auf eine dauerhafte Förderung — Offener Zugang von Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder Unternehmen zum Projekt — Berücksichtigung prioritärer Zielgruppen <p>Dazu gehören nach Nummer 4.3.2 insbesondere folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Beitrag zur regionalen Fachkräftesicherung und Berücksichtigung besonderer Fachkräftebedarfe/Arbeitskräftebedarfe — Beitrag zur Unterstützung des digitalen Wandels oder Strukturwandels. — Berücksichtigung der Regionalen Fachkräftestrategie — Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung <p>Stellungnahmen der Regionalen Fachkräftebündnisse zum „Beitrag zur regionalen Fachkräftesicherung und Berücksichtigung besonderer Fachkräftebedarfe“ sowie zur „Berücksichtigung Regionaler Fachkräftestrategien“ nach den Nummern 4.3.1 und 4.3.2 werden von der Bewilligungsstelle maßgeblich berücksichtigt (außer bei Förderaufrufen).</p>	35

B)	<p>Integriertes Gesamtkonzept mit Benennung der angestrebten Zielgruppe sowie eine Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden und des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs</p> <p>Dazu gehören nach Nummer 4.3.1 insbesondere folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Darstellung der verfolgten Ziele und Methoden — Planungsqualität, detaillierte Projektplanung — Dokumentation der Projektergebnisse — Darstellung der indirekten Zielgruppen (z.B. Unternehmen, Beschäftigte), <p>Dazu gehören nach Nummer 4.3.2 insbesondere folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Darstellung der verfolgten Ziele und Methoden — Planungsqualität, detaillierte Projektplanung — Darstellung zur Teilnehmergebung und angestrebten Vermittlungsquote bzw. Beitrag zum Arbeitsmarkt — Anteil des sozialversicherungspflichtigen eigenen Bildungspersonals am Projekt — Abschlussbezogenheit des Projekts (Zertifikat) 	35
2.	Querschnittsziele	
	<p>Spezifischer Beitrag zur Erreichung der EU-Querschnittsziele und zum Thema „Gute Arbeit“ nach den Nummern 4.3.1 und 4.3.2</p> <ul style="list-style-type: none"> — EU-Querschnittsziel „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (insbesondere Beitrag des Projektes zur dauerhaften Erhöhung der Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben, Verbesserung des beruflichen Fortkommens von Frauen, Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf, Privat- und Familienleben) (10) — EU-Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ (insbesondere gleichberechtigter Zugang, insbesondere von Älteren und Migrantinnen und Migranten sowie Barrierefreiheit) (5) — EU-Querschnittsziel „Ökologische Nachhaltigkeit“ (insbesondere ökologische Aspekte wie Klimawandel, Umweltschutz, nachhaltiges Wirtschaften) (5) — Thema „Gute Arbeit“ (insbesondere Beitrag für gute Arbeitsbedingungen und Tarifbindung in den Strukturprojekten nach Nummer 2.1.1, Verwendung eigenen Bildungspersonals für Projekte nach Nummer 2.1.2) (10) 	30
Insgesamt maximal	100	

Gefördert werden können nur Projekte, die mindestens 75 Gesamtpunkte erreichen. Davon müssen mindestens 40 Punkte unter Nummer 1 A) und B) „Richtlinienspezifische fachliche Kriterien“ und mindestens 20 Punkte unter Nummer 2 „Querschnittsziele“ erreicht werden.

Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region („Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“)

Spezifisches Ziel	d)
Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)	SER und ÜR
Fördergegenstand	Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse mit drei Fördertatbeständen: 1. Strukturprojekte zur Fachkräftesicherung 2. Qualifizierungsprojekte für Arbeitslose und Arbeitssuchende 3. Berufliche Weiterbildungsprojekte für Beschäftigte
Antragsberechtigte / Begünstigte	Fördertatbestand 1: - Antragsberechtigte: Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Personengesellschaften mit Betriebsstätte in Niedersachsen - Begünstigte: Unternehmen und erwerbsfähige Personen) Fördertatbestand 2: - Antragsberechtigte: Bildungsträger in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts und Personengesellschaften mit Betriebsstätte in Niedersachsen - Begünstigte: Arbeitslose und Arbeitssuchende Fördertatbestand 3: - Antragsberechtigte: Bildungsträger in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts und Personengesellschaften. Diese sollen ihre Betriebsstätte in Niedersachsen haben. - Begünstigte: Beschäftigte
ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)	Bei der Auswahl von Förderprojekten nach allen drei Fördergegenständen sind die regionalen Fachkräftestrategien der Fachkräftebündnisse zu berücksichtigen.
Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung	Fachliche Stellungnahmen sind bei den Fördergegenständen 1 und 2 durch das jeweilige Regionale Fachkräftebündnis vorgesehen
Regionalbedeutsame Maßnahme	Nein

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 11.11.2021 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

I. Auswahlkriterien

Siehe Anlage für die Fördertatbestände 1 und 2.

Die Förderwürdigkeit des Fördertatbestands 3 ergibt sich aus der Einhaltung der Qualitätsstandards des Weiterbildungsprojekts, die in den allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.2.3 der Richtlinie festgelegt sind.

II. Verwendete Methodik

Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als Zwischengeschaltete Stelle. Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

Projekte nach den Fördertatbeständen 1 und 2 können laufend beantragt und bewilligt werden. Darüber hinaus kann das programmverantwortliche Ressort Förderaufrufe für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen oder für bestimmte Zielgruppen veröffentlichen. Projekte nach dem Fördergegenstand 3 werden über Förderaufrufe des MW ausgewählt.

Die regionalen Fachkräftestrategien der Fachkräftebündnisse sind bei der Auswahl von Förderprojekten nach allen drei Fördergegenständen zu berücksichtigen.

Fachliche Stellungnahmen der Regionalen Fachkräftebündnisse zum „Beitrag zur regionalen Fachkräftesicherung und Berücksichtigung besonderer Fachkräftebedarfe“ sowie zur „Berücksichtigung Regionaler Fachkräftestrategien“ nach den Nummern 4.3.1 und 4.3.2 der Richtlinie werden von der NBank maßgeblich berücksichtigt (außer bei Förderaufrufen). Die Antragsteller benötigen die fachlichen Stellungnahmen für ihre Anträge nach der Richtlinie bei der NBank und haben auch Anspruch auf eine Stellungnahme, wenn diese negativ ausfällt. Damit erhält das Bündnis eine wichtige Rolle bei der Gestaltung der Fachkräftesicherung in seiner Region.

Ein vorgeschaltetes Interessenbekundungsverfahren ist nicht vorgesehen.



„Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“

Vorstellung der Eckpunkte der Richtlinie

Multifonds BGA-Sitzung am 11. November 2021

Ziele und Fördergegenstand

- Mit dem Programm „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“ wird das Ziel verfolgt, die regionale Fachkräftesituation zu verbessern und die Fachkräftestrategie des Landes vor Ort zu verankern.
- Alle Projekte müssen einen starken Regionalbezug aufweisen und einen Beitrag zur Umsetzung der regionalen Fachkräftestrategien der RFKB leisten.
- Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse mit drei Fördertatbeständen:
 1. Strukturprojekte zur Fachkräftesicherung
 2. Qualifizierungsprojekte für Arbeitslose und Arbeitsuchende
 3. Berufliche Weiterbildungsprojekte für Beschäftigte

1. Strukturprojekte zur Fachkräftesicherung

- Die Projekte zur Verbesserung regionaler Strukturen der Fachkräftesicherung unterstützen die regionale Wirtschaft bei der Deckung des Fachkräftebedarfs.
- Erfolgreiche Maßnahmen der Förderung sollen über die Förderung hinaus dauerhaft durch die regionalen Arbeitsmarktpartner fortgeführt werden, um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen.
- Auch die Entwicklung und Erprobung neuartiger Weiterbildungsmaßnahmen oder von Weiterbildungsnetzwerken können über diesen Fördergegenstand bspw. gefördert werden.
- Zuwendungsempfänger sind regionale Arbeitsmarktakteure wie Kommunen, Kammern, Sozialpartner, Bildungsträger und Unternehmen.
- Projekte dürfen bis zu drei Jahre laufen und Gesamtausgaben von bis zu 500.000 Euro haben.



2. Qualifizierungsprojekte für Arbeitslose und Arbeitsuchende

- Die Projekte zur Qualifizierung, Stabilisierung und Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitsuchenden, darunter internationale Fachkräfte, unterstützen insbesondere die Vermittlung digitaler Kompetenzen und befähigen zur Bewältigung des Strukturwandels.
- Gefördert werden besondere, zusätzliche Projekte zur regionalen Fachkräftesicherung und Arbeitsmarktförderung, die vorab mit der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.
- Zuwendungsempfänger sind Bildungsträger.
- Projekte dürfen bis zu drei Jahre laufen und Gesamtausgaben von bis zu 500.000 Euro haben. Ferner ist eine Deckelung der Förderung auf 15 Euro pro Teilnehmerstunde geplant.



3. Berufliche Weiterbildungsprojekte für Beschäftigte

- Die Förderung wird neu ausgerichtet und auf überbetriebliche Kompetenzen konzentriert.
- Außerdem sollen die Projekte insbesondere einen Beitrag zur digitalen Transformation und im Strukturwandel leisten.
- Gefördert werden Weiterbildungsprojekte von Bildungsträgern für Beschäftigte.
- Der Bildungsträger gibt die Förderung in Form reduzierter Kursgebühren komplett an die Teilnehmenden weiter.
- Es ist ein schlankes Antrags- und Abrechnungsverfahren mit einer pauschalierten Kursgebühr als einziger Ausgabe geplant.



3. Berufliche Weiterbildungsprojekte für Beschäftigte

- Projekte dürfen in der Regel ein Jahr laufen und max. 200.000 Euro Gesamtausgaben haben.
- Weitere geplante Fördergrenzen sind: Mindestausgaben pro Projekt von 10.000 Euro, mindestens 21 Unterrichtsstunden pro Kursteilnehmerin und Kursteilnehmer sowie Kursgebühren pro Teilnehmer/in von weniger als 8.000 Euro.
- Die Auswahl der Projekte erfolgt bei diesem Fördergegenstand nicht im Rahmen eines Scoring-Modells.
- Die Förderwürdigkeit ergibt sich aus der Einhaltung der Qualitätsstandards des Weiterbildungsprojekts, die in den Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinie festgelegt sind.



„Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“

Methodik und Kriterien zur Auswahl von Vorhaben
Multifonds BGA-Sitzung am 11. November 2021

Methodik zur Auswahl von Vorhaben

- Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als Zwischengeschaltete Stelle.
- Das richtlinienggebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.
- Projekte nach den Fördertatbeständen 1 und 2 können laufend beantragt und bewilligt werden.
- Darüber hinaus kann das programmverantwortliche Ressort Förderaufrufe für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen oder für bestimmte Zielgruppen veröffentlichen.
- Projekte nach dem Fördergegenstand 3 werden über Förderaufrufe des MW ausgewählt.
- Die regionalen Fachkräftestrategien der Fachkräftebündnisse sind bei der Auswahl von Förderprojekten nach allen drei Fördergegenständen zu berücksichtigen.

Methodik zur Auswahl von Vorhaben (2)

- Fachliche Stellungnahmen der Regionalen Fachkräftebündnisse zum „Beitrag zur regionalen Fachkräftesicherung und Berücksichtigung besonderer Fachkräftebedarfe“ sowie zur „Berücksichtigung Regionaler Fachkräftestrategien“ werden von der NBank maßgeblich berücksichtigt (außer bei Förderaufrufen).
- Die Antragsteller benötigen die fachlichen Stellungnahmen für ihre Anträge nach der Richtlinie bei der NBank und haben auch Anspruch auf eine Stellungnahme, wenn diese negativ ausfällt. Damit erhält das Bündnis eine wichtige Rolle bei der Gestaltung der Fachkräftesicherung in seiner Region.
- Ein vorgeschaltetes Interessenbekundungsverfahren ist nicht vorgesehen.

Auswahlkriterien

- Die Auswahl der Projekte zu „Strukturprojekte zur Fachkräftesicherung“ und „Qualifizierungsprojekte für Arbeitslose und Arbeitsuchende“ erfolgt im Rahmen eines Scoring-Modells. Die einzelnen Qualitätskriterien werden wie folgt bewertet:

Nr.	Qualitätskriterien	Maximale Punktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	
A)	Ausrichtung am Bedarf der regionalen Wirtschaft und der zukünftig am regionalen Arbeitsmarkt benötigten Fachkräfte unter Berücksichtigung der Strategie des zuständigen Fachkräftebündnisses.	35
B)	Integriertes Gesamtkonzept mit Benennung der angestrebten Zielgruppe sowie eine Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden und des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs	35
2.	Querschnittsziele	30
Insgesamt maximal		100

Auswahlkriterien: Querschnittsziele

Nr.	Qualitätskriterien	Maximale Punktzahl
2.	Querschnittsziele	
	Spezifischer Beitrag zur Erreichung der EU-Querschnittsziele und zum Thema „Gute Arbeit“ nach den Nummern 4.3.1 und 4.3.2	30
	- EU-Querschnittsziel „Gleichstellung von Frauen und Männern“	10
	- EU-Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“	5
	- EU-Querschnittsziel „Ökologische Nachhaltigkeit“	5
	- Thema „Gute Arbeit“	10

- Gefördert werden können nur Projekte, die mindestens 75 Gesamtpunkte erreichen. Davon müssen mindestens 40 Punkte unter Nummer 1A) und B) „Richtlinienspezifische fachliche Kriterien“ und mindestens 20 Punkte unter Nummer 2 „Querschnittsziele“ erreicht werden.

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Stefan Friedrich

Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung

Referat 13

Tel. 0511 / 120-5734

E-Mail: stefan.friedrich@mw.niedersachsen.de